



AMTSBLATT

→ *der Stadt Schalkau
und der Gemeinde Bachfeld*

Jahrgang 25

Freitag, den 1. März 2019

Nummer 3



Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erreichbarkeit:
Tel.: 036766/2910
Fax: 036766/291-26
E-mail: info@schalkau.de

**Am 7. und am 21.03.2019
ist von 16.00 bis 18.00 Uhr**
die Abgabe von Wertstoffen (Gelber Sack, Pape/Papier, etc.)
und Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehneshausen möglich.

*Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt
ist der 26.03.2019*

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Wahlbekanntmachung
2. Bekanntmachung zum Widerspruch zur Datenübermittlung

II. Nichtamtlicher Teil

1. Termine der Bürger- bzw. Einwohnerversammlungen
2. Fragebogen zur Mobilität
3. Gratulationen
4. Danke - Dieter
5. Auf ein Wort - Ihr KOBB

III. Öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Schalkau

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Schalkau am 26. Mai 2019

1.

In der Stadt Schalkau sind am 26. Mai 2019 14 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG.

Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 Thür KWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schalkau an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg oder im Stadtrat der Stadt Schalkau vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt sind somit $10 + 56 = 66$ Unterschriften erforderlich).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Schalkau **bis zum 22. April 2019** (34. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Schalkau mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, ausgelegt. Da der 22. April 2019 ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die Möglichkeit zur Leistung der Unterstützungsunterschriften somit bereits am Donnerstag, dem 18. April 2019, um 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schalkau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019** (34. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schalkau erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019** (44. Tag vor der Wahl) **bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019** (44. Tag vor der Wahl) **bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **22. April 2019** (34. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Schalkau erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Schalkau unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 22. April 2019** (34. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2019** (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Stadt Schalkau zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 Thür KWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schalkau, den 26.02.2019

Meusel
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schalkau

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden meldepflichtigen Personen bei der Wohnsitzanmeldung oder aber einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten

2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
3. an Adressbuchverlage

widersprechen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen wird, an die

Stadtverwaltung Schalkau
Einwohnermeldeamt
Markt 1
96528 Schalkau

zu richten.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Stadt Schalkau darum, das nachstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zur „Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ zu verwenden.

Gleiche Formulare erhalten Sie auch direkt im Einwohnermeldeamt der Stadt Schalkau oder können auf der Internetseite der Stadt Schalkau www.schalkau.de abgerufen werden.

Eingetragene Übermittlungssperren behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen werden oder durch Wegzug oder Tod gegenstandslos geworden sind. Kosten werden im Zusammenhang mit der Eintragung von Übermittlungssperren nicht erhoben.

Bereits bestehende Übermittlungssperren, welche vor dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 (Thüringer Meldegesetz gültig bis 31.10.2015) eingetragen wurden, müssen nicht neu erklärt werden.

Ausgenommen hiervon sind eingetragene Sperren gegen den automatisierten Abruf über das Internet und die Auskunftssperre „Recht auf informelle Selbstbestimmung“, da es diese Möglichkeiten nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes nicht mehr gibt.

Im Zusammenhang mit der Datenweitergabe zum Zwecke der Direktwerbung und des Adresshandels besteht nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG die Möglichkeit, eine generelle Einwilligungserklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben.

Hopf
Bürgermeisterin



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau

Herausgeber: Stadt Schalkau und Gemeinde Bachfeld,

Verantwortl. für den Inhalt: Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langwiesen.de,

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf, Bezugsbedingungen und -möglichkeit: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 2,50 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Ehnnes, Emstadt, Katzberg, Mausendorf, Roth, Theuern und Truckenthal sowie in der Gemeinde Bachfeld und seinem Ortsteil Gundelswind verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift: Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910

Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Erklärung gem. §§ 50 Abs. 5, 42 Abs. 3, 36 Abs. 2 BMG

Name, Vorname, akad. Grad	
Geburtsname	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten (Name, Vorname, ggf. akademischer Grad, Anschrift) an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Mandatsträgern, Presse und Rundfunk bezüglich Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Mandatsträgern, Presse und Rundfunk bezüglich Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- das Bundesamt für Personalmanagement bezüglich der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz)
- meine öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaft _____
weil ich keiner bzw. nicht derselben

öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wie meine Familienmitglieder angehöre. Dies gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 BMG). Familienangehörige sind: Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Nichtamtlicher Teil

Liebe Bürger der Stadt Schalkau,

Im letzten Bürgerforum im November haben wir unter anderem das Thema „Bürgerbus“ angesprochen. Dort sollten alle ihre Meinung zum bestehenden Angebot an öffentlichem Nahverkehr mitteilen. Hierzu haben wir einen Fragebogen erstellt, der auch in den letzten beiden Amtsblättern erschienen ist. Wir möchten Sie nun noch einmal bitten, sofern Sie nicht schon einen Bogen abgegeben haben, sich an der Umfrage zu beteiligen.

Misstände kann man nur beseitigen, wenn man weiß, wo sie liegen. Auch wenn Sie der Meinung sind, es muss sich nichts ändern, teilen Sie uns das bitte mit. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und stellen Ihnen gerne unsere Ergebnisse in einem erneuten Bürgerforum vor.

**Ute Hopf
Bürgermeisterin**

Gestalten Sie doch bitte den eventuellen Bedarf an Rufbus / Bürgerbus & Co. für Schalkau + Ortsteile persönlich mit!

Mein persönlicher Fahrbedarf: (bitte ausfüllen)

- 1. von nach Zweck:.....
- 2. von nach Zweck:.....
- 3. von nach Zweck:.....
- 4. von nach Zweck:.....

(zum Bsp. Arzt, Einkaufen, Veranstaltung,)

(bitte ankreuzen)

- zu 1. Wann? Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So / unterschiedlich Vormittag/Nachmittag/Abend
- zu 2. Wann? Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So / unterschiedlich Vormittag/Nachmittag/Abend
- zu 3. Wann? Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So / unterschiedlich Vormittag/Nachmittag/Abend
- zu 4. Wann? Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So / unterschiedlich Vormittag/Nachmittag/Abend

Ich komme aus: Ortsteil..... oder **Schalkau direkt**

Mir steht ein PKW zur Verfügung? Ja / Nein

- Wenn Ja:**
- eigenes Kfz (bzw. das des Partners)
 - durch Familienangehörige (Kinder/Enkel u.ä.)
 - Mitfahrgelegenheit bei: Nachbarn,

Nutzen Sie bereits regelmäßig den ÖPNV? Ja/ Nein

Wenn ja, was davon (Mehrfachnennung möglich) **Bus / Bahn / Taxi /**

Anmerkungen:.....

Lieben Dank für Ihre Teilnahme. Das hilft uns sehr weiter!

Diesen Bedarfsbogen **bitte bis 10.03.2019 abgeben** – bei Ihrem Ortssprecher oder im Rathaus Schalkau (Briefkasten genügt).

Wir beantworten auch gern Ihre Fragen dazu:
LRA Sonneberg, Kreisentwicklung, Frau Gertloff Tel. 03675-871 256

Termine der Bürger- bzw. Einwohnerversammlungen

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Bürger bzw. Einwohner von	Ort
Donnerstag	07.03.2019	19.00 Uhr	Mausendorf/Neundorf	Bürgerhaus Mausendorf
Dienstag	12.03.2019	19.00 Uhr	Theuern	Alte Schule Theuern
Freitag	15.03.2019	19.00 Uhr	Roth	Bürgerhaus Roth
Dienstag	19.03.2019	19.00 Uhr	Ehnes	Vereinsheim „Zur Birke“ in Ehnes
Donnerstag	21.03.2019	19.00 Uhr	Almerswind/Selsendorf	Freizeitzentrum Almerswind
Freitag	22.03.2019	19.00 Uhr	Truckendorf/Görsdorf/Emstadt	Bürgerhaus Truckendorf
Dienstag	26.03.2019	19.00 Uhr	Schalkau - Wohnbezirk IV (Sonneberger Straße, Torleite, Berggässchen, Bernhardstraße, Feuerteich, Siedlung im Grund, Juri-Gagarin-Ring, Braugasse, Kirchplatz, Lohmühle)	Thüringer Hof
Freitag	29.03.2019	19.00 Uhr	Katzberg	Bürgerhaus

Der Termin der Bürgerversammlung in Truckenthal muss leider geändert werden. Da der neue Termin zum Redaktionsschluss noch nicht feststeht, werden Einladungen gesondert verteilt werden.

Gratulationen

Im Namen der Stadt Schalkau gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

aus Schalkau

am 01.03.	Frau Anita Loerch	zum 80. Geburtstag
am 06.03.	Herrn Wolfgang Langer	zum 70. Geburtstag
am 06.03.	Frau Ilona Meusel	zum 70. Geburtstag
am 08.03.	Herrn Rudolf Hynek	zum 90. Geburtstag
am 25.03.	Herrn Gerhard Eckardt	zum 90. Geburtstag
am 25.03.	Frau Christa Sandow	zum 80. Geburtstag
am 02.04.	Frau Erika Zinner	zum 85. Geburtstag

aus Emstadt

am 31.03.	Frau Heidrun Markovics	zum 70. Geburtstag
-----------	------------------------	--------------------

aus Neundorf

am 13.03.	Herrn Hans Bückreiß	zum 70. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

aus Roth

am 30.03.	Herrn Franz Michaelis	zum 80. Geburtstag
-----------	-----------------------	--------------------

aus Theuern

am 15.03.	Frau Edeltrud Ruppel	zum 70. Geburtstag
am 22.03.	Herrn Peter Kunz	zum 75. Geburtstag
am 31.03.	Frau Annemarie Müller	zum 80. Geburtstag

aus Truckenthal

am 05.03.	Herrn Otto Schelhorn	zum 90. Geburtstag
am 07.03.	Frau Inge Müller	zum 85. Geburtstag
am 23.03.	Herrn Harry Heublein	zum 85. Geburtstag

aus Truckendorf

am 12.03.	Frau Ursula Paulus	zum 70. Geburtstag
-----------	--------------------	--------------------

Danke Dieter!

Wer kennt ihn nicht - Dieter Dietzel; und ja Dieter feierte seinen 80. Geburtstag. Es ist kaum zu glauben, denn Dieter trifft man fast jeden Tag auf „seiner“ Schaumburg an. Unermüdlich setzt er sich für die Pflege und den Erhalt der Burggrüne ein - aber auch bei der Pflege und Reparaturen von unseren Wanderwegen ist er immer von der Partie.

Aber dem nicht genug - ebenfalls mit der Feuerwehr ist er nach wie vor eng verbunden und aktives Mitglied im Feuerwehrverein Schalkau.

Die Stadt Schalkau gratuliert ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auch weiterhin viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Damit verbunden ist der herzliche Dank für deinen ehrenamtlichen Einsatz für die Stadt Schalkau und den Bürgereinen und Bürgern.

Wir wünschen uns noch viele gemeinsame Stunden auf „deiner“ Schaumburg.

Vielen Dank, lieber Dieter Dietzel

**Deine Bürgermeisterin
Ute Hopf**



Auf ein Wort, Ihr KOBB

„Telefonbetrüger versuchen es jetzt mit der Polizei-Masche“ - Vielleicht haben Sie unter dieser Überschrift einen in der Tageszeitung veröffentlichten Artikel bereits gelesen.

Im Kern bahnt der Anrufer, er gibt sich als Polizeibeamter aus, zunächst ein scheinbar höfliches Gespräch mit der kontaktierten Person an. Im Regelfall werden hier übrigens vorwiegend lebensältere Personen fernmündlich aufgesucht.

Unter dem Vorwand, die Polizei hätte einen Einbrecher festgenommen und bei diesen Adressen für weitere Einbrüche gefunden, erfolgt im weiteren Gesprächsverlauf die Nachfrage nach Bargeld und Wertgegenständen im Haushalt.

Es wird suggeriert diese Dinge bei der Polizei vorübergehend sicher aufbewahren zu müssen um das Eigentum zu schützen.

Die Tat findet schließlich nach einem vereinbarten Abholtermin mit der Übergabe von Geld und Schmuck an den gleichen oder anderen falschen Polizisten die Vollendung.

Ein 79-Jähriger aus Neustadt am Rennsteig wurde so um sage und schreibe 50.000 Euro geprellt, um nur ein Beispiel zu nennen. Lassen Sie sich bitte nicht bei einem möglichen Anruf der genannten Art „einwickeln“.

Informieren Sie stattdessen die Polizei.

**Ihr Kontaktbereichsbeamter
Michael Puchner**



Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Forstbetriebsgemeinschaft „Hinterland-Weinberg“

Am Freitag, dem **29. März 2019**, findet ab **18:00 Uhr** in der Gaststätte „Waldfrieden“ in Rabenäufig die Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft „Hinterland-Weinberg“ statt. Zu dieser Veranstaltung laden der Vorstand und Revierförster Mark Schwimmer ganz herzlich ein. Ausdrücklich einladen möchten wir zu unserer Veranstaltung natürlich auch Waldbesitzer, die Interesse an einer Mitgliedschaft in unserer Forstbetriebsgemeinschaft haben.

Folgende Themen stehen auf der Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage des Tätigkeits- und Kassenberichtes 2018
3. Auswertung Holzverkauf 2018
4. Entlastung des Vorstandes
5. Aufnahme neuer Mitglieder
6. Vorstellung unserer Homepage/Website
7. Gastvortrag: Forstschutzsituation 2018/2019, Referent: N.N.
8. Exkursion 2019
9. Beschluss Haushaltsplan 2019

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Schalkau/Ehnes

Die nächste Sitzung der Jagdgenossenschaft Schalkau/Ehnes findet am

Donnerstag, 07.03.2019 um 19,30 Uhr
in der Gaststätte „Zur Nachtigall“ in Schalkau

statt.

Die Tagesordnung:

01. Eröffnung und Begrüßung, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossenschaft lt. § 6 der Satzung
02. Beschluss über die Tagesordnung lt. § 7 der Satzung
03. Bericht des Vorstandes und der Kassenbericht zum Jagdjahr 2018 laut § 7 der Satzung
04. Bericht des Rechnungsprüfers lt. § 6 der Satzung
05. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers lt. § 8 (1) der Satzung
06. Bericht der Jagdpächter zum Pachtjahr 2017 lt. § 7 der Satzung
07. Beschluss über das Haushaltsjahr 2018 lt. § 14 (2) der Satzung
08. Beschluss über den Auszahlungsbetrag der Jagdpacht 2018 lt. § 14 (4)
09. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht am Donnerstag, 11.04.2019 von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Stadtverwaltung Schalkau
10. Sonstiges

Nach der Versammlung wird von den Jagdpächtern ein Essen gereicht.

Reinhard Zehner
Jagdvorsteher

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 26.03.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 05.04.2019

Achtung Theaterfreunde!

am 23.03.2019 um 19:30 im Bürgerhaus Schalkau!

Die Schwammastörer mit

„Rabatz auf dem Campingplatz“

nach einer Komödie in drei Akten von Carl Slotboom

Karten gibt's ab **25.02.'19**

im Karin's Schreib- und Lottoshop 036766-20395 ,

in der Stadtverwaltung 036766-29119,

in der Tourist-Information 036766-82234

sowie an der Abendkasse.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Es lädt Sie herzlich ein,
der Tennisclub Schalkau e.V.



Schaumburgverein sagt danke

Am 15. Februar wurde der Ehrenvorsitzende des Schaumburgvereins Dieter Dietzel 80 Jahre alt.

Dazu gratulieren wir ihm noch einmal recht herzlich. Wir hoffen, dass er noch viele Jahre gesund bleibt und die Arbeit auf der Burg weiter so vorantreibt. Ohne ihn wäre die Burganlage lange nicht in dem Zustand, wie wir sie heute vorfinden. Er hat seit Jahren jede freie Minute dort verbracht und so manches Herzblut rein gesteckt. Bis heute ist er fast immer auf der Burg zu finden, egal ob es regnet oder schneit. Wenn jemand was über die Geschichte erfahren möchte, ist er unser erster Ansprechpartner. Auch beim Schaumburgfest ist er nicht wegzudenken. Als Zeremonienmeister zur Eröffnung und zur Begrüßung unserer Gäste am Eingang findet man ihn genauso wie überall, wo mal Not am Manne ist.

Die Mitglieder des Schaumburgvereins sagen Danke Dieter und weiter so!



Jugendfeuerwehr Schalkau



Die Kids der Jugendfeuerwehr Schalkau haben sich kürzlich auf den Weg zur Leitstelle und Einsatzabteilung der Suhler Tunnelwehr gemacht. Mit 18 Kindern und 8 Erwachsenen darunter auch Bürgermeisterin Ute Hopf ging es mit einem Bus, der gratis von einem Neuhäuser Busunternehmen zur Verfügung gestellt wurde, nach Suhl zur Leitstelle und anschließend nach Zella-Mehlis. Überall durften Sie den Großen über die Schulter schauen, wie deren Arbeitstag so verläuft. Und natürlich konnten sie sich die Einsatzfahrzeuge aus der Nähe ansehen und sogar einsteigen.



Die Schalkauer Jugendfeuerwehr ist die Älteste im Landkreis. Einer ist mittlerweile sogar schon von der Jugendwehr in die Einsatzabteilung gewechselt. Das ist unter anderem der guten Nachwuchsarbeit der Schalkauer Jugendfeuerwehrwarte Ronny Fischer und Christian Höfler zu verdanken. Sie verstehen es immer wieder neue Kinder für die Feuerwehr zu begeistern. Jeden zweiten Sonntagvormittag ist in der Feuerwehr Schalkau Ausbildung für die Jüngsten. Dank gebührt dafür allen ehrenamtlichen Kameraden, die das neben ihrer normalen Arbeit und dem Einsatz für die freiwillige Feuerwehr stemmen.

Die Landsenioren laden ein

Die Landseniorenregionalgruppe lädt ein zum nächsten Arztvortrag am **20.03.2019, 14.30 Uhr** in der Gaststätte Urmel Rauenstein. Thema: Erkennen von Notfällen wie: Unterzuckerung, Herzinfarkt, Schlaganfall, Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen sowie mögliche Erste-Hilfe Maßnahmen.

Weiterhin ist für den **03.04. oder 10.04.2019, 15.00 Uhr** eine Verkehrsteilnehmerschulung vorgesehen. Ort wenn möglich Schießhaus Schalkau.

In den Osterferien (**24.04.2019**) ist ein Busausflug nach Kleinhettstett mit kleiner Besichtigung der Senfmühle und der Straußenfarm vorgesehen. Abfahrt 13.00 Uhr ab Bachfeld, Zwischenstopp mit Abendessen in Crock. Rückkehr gegen 19.00 Uhr. Fahrpreis je nach Anzahl der Mitfahrer incl. Eintritt ca. 15-20 €. Anmeldung für noch nicht erfasste Interessenten unter 03676620430 oder 036766829894 ist bis spätestens 31.03.2019 erforderlich. Die Teilnahme ist bei Anmeldung verbindlich. Zusteigeorte werden noch bekanntgegeben.

Termine der Energieberatung im März

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Sonneberg** findet jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat von 14 bis 17 Uhr in der **Bahnhofstraße 66** (Landratsamt) statt. Der Termin im **März** lautet:

Donnerstag, 28.03. von 14 bis 17 Uhr.

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 – 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Gemeinde Bachfeld

Inhaltsverzeichnis

- I. Amtlicher Teil**
 1. Wahlbekanntmachung
 2. Widerspruch zur Datenübermittlung
- II. Nichtamtlicher Teil**
 - Gratulationen

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Bachfeld

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Bachfeld am 26. Mai 2019

- 1.**
In der Gemeinde Bachfeld sind am 26. Mai 2019 **6** Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG.
Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausge-

geschlossen sind (§ 2 Thür KWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Bachfeld an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sonneberg oder im Gemeinderat der Gemeinde Bachfeld vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt sind somit $10 + 24 = 34$ Unterschriften erforderlich).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Schalkau **bis zum 22. April 2019** (34. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Bachfeld mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Schalkau

Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Schalkau, Markt 1, Zimmer 03, ausgelegt. Da der 22. April 2019 ein gesetzlicher Feiertag ist, endet die Möglichkeit zur Leistung der Unterstützungsunterschriften somit bereits am Donnerstag, dem 18. April 2019, um 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schalkau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019** (34. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Bachfeld erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019** (44. Tag vor der Wahl) **bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Bachfeld über die Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019** (44. Tag vor der Wahl) **bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum **22. April 2019** (34. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Bachfeld erfolgen.

6.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Bachfeld unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 22. April 2019** (34. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2019** (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlauschluss der Gemeinde Bachfeld zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 Thür KWG).

9.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bachfeld, den 26.02.2019

Meusel
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bachfeld

Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden meldepflichtigen Personen bei der Wohnsitzanmeldung oder aber einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
3. an Adressbuchverlage

widersprechen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen wird, an die

Stadtverwaltung Schalkau
Einwohnermeldeamt
Markt 1
96528 Schalkau
zu richten.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Stadt Schalkau darum, das nachstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zur „Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ zu verwenden.

Gleiche Formulare erhalten Sie auch direkt im Einwohnermeldeamt der Stadt Schalkau oder können auf der Internetseite der Stadt Schalkau www.schalkau.de abgerufen werden.

Eingetragene Übermittlungssperren behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen werden oder durch Wegzug oder Tod gegenstandslos geworden sind. Kosten werden im Zusammenhang mit der Eintragung von Übermittlungssperren nicht erhoben.

Bereits bestehende Übermittlungssperren, welche vor dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 (Thüringer Meldegesetz gültig bis 31.10.2015) eingetragen wurden, müssen nicht neu erklärt werden.

Ausgenommen hiervon sind eingetragene Sperrungen gegen den automatisierten Abruf über das Internet und die Auskunftssperre „Recht auf informelle Selbstbestimmung“, da es diese Möglichkeiten nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes nicht mehr gibt.

Im Zusammenhang mit der Datenweitergabe zum Zwecke der Direktwerbung und des Adresshandels besteht nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG die Möglichkeit, eine generelle Einwilligungserklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben.

**Propst
Bürgermeisterin**

Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Erklärung gem. §§ 50 Abs. 5, 42 Abs. 3, 36 Abs. 2 BMG

Name, Vorname, akad. Grad	
Geburtsname	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	

Ich erhebe Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten (Name, Vorname, ggf. akademischer Grad, Anschrift) an:

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
- Mandatsträgern, Presse und Rundfunk bezüglich Altersjubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Mandatsträgern, Presse und Rundfunk bezüglich Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- das Bundesamt für Personalmanagement bezüglich der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz)
- meine öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaft _____

weil ich keiner bzw. nicht derselben

öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft wie meine Familienmitglieder angehöre. Dies gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 BMG). Familienangehörige sind: Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Ort, Datum

Unterschrift

Nichtamtlicher Teil

Gratulationen

Im Namen der Gemeinde Bachfeld gratulieren wir allen Jubilaren und wünschen alles Gute

... zum Geburtstag

am 03.03. Frau Erika Schwesinger zum 70. Geburtstag

